

ZIVILSCHUTZ



BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Verfügbarkeit

Digitale Medien

Internet

- Download frei

<http://www.bevoelkerungsschutz.ch>

Anzahl Exemplare

Datenträger

CD-ROM (Basisversion)

- Für den Zivilschutz zuständiges kantonales Amt 1

Print-Medien

Persönliche Exemplare

- Hauptamtliches Lehrpersonal BABS 1

Verwaltungsexemplare

- Für den Zivilschutz zuständiges kantonales Amt 1
- EAZS Schwarzenburg 200

Informationsexemplare

- Schweizerisches Bundesarchiv 1
- Schweizerischer Feuerwehrverband 1
- Geschäftsstelle Koordinierter Sanitätsdienst 1
- Schweizerischer Zivilschutzverband 1
- Regierungskonferenz zur Koordination des Feuerweh-
wesens 1
- Regierungskonferenz der Kantonalen Justiz- und Polizei-
direktoren 1
- Führungsstab der Armee Territoriale Aufgaben 1



Vorwort

Adressaten / Verwendungszweck

Die Publikation richtet sich an Personen, denen auf Stufe Gemeinde, Region (Bezirk) bzw. Kanton bei Schadenereignissen oder ausserordentlichen Lagen die Betreuungsaufgaben obliegen, und soll sowohl als Ausbildungs- und Planungsunterlage als auch zur Vorbereitung eines Einsatzes dienen.

Aus rationellen Gründen wird von einer Nachlieferung aller in dieser Unterlage enthaltener revidierten Seiten abgesehen und das ganze Dokument wird neu abgegeben.

Gleichstellung

In der Unterlage, deren Inhalt Mann und Frau gleichermaßen ansprechen soll und somit die Gleichstellung als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt ist, wurde bewusst auf die Anwendung der weiblichen Form bei der entsprechenden Fachterminologie verzichtet, um weder bei der Übersichtlichkeit noch bei der Lesbarkeit Einschränkungen in Kauf nehmen zu müssen.

Ergänzende Erläuterungen

Die Fachunterlage enthält keine Angaben zum Schutz der Bevölkerung im Kriegsfall.

Der Bereich psychologische Nothilfe wird in einer separaten Fachunterlage psychologische Nothilfe (1706-00-2) ausführlich behandelt.

Revisionen

Allfällige weitere Revisionen, insbesondere Anpassungen an den Beilagen, sind „online“ unter www.bevoelkerungsschutz.ch verfügbar.

Benutzerseitige Anregungen

Der „Rückfluss“ von Praxis-Resultaten aus Anwendersicht ist erwünscht und kann schriftlich an die fachkompetente Stelle des BABS erfolgen.

Inkraftsetzung

Die vorliegende Fachunterlage ersetzt das Dokument "Fachunterlage Betreuung für die Katastrophen- und Nothilfe" (inkl. Beilagen), 1706-00-1 vom Februar 2001 und tritt mit ihrem Erscheinen in Kraft.

Bern, Januar 2005

BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ
Ausbildung



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Grundlagen	9
1.1 Begriff Betreuung	9
1.2 Ziel der Betreuung	9
1.3 Aufgaben	9
1.4 Rechtliche Grundlagen	10
1.4.1 Bund	10
1.4.2 Kanton	10
1.4.3 Gemeinde	10
1.5 Organisationsstrukturen	10
1.6 Führungssystem	11
1.7 Funktionsbezogene Aufgabenbeschreibungen	11
1.8 Fachlogistik	11
1.8.1 Unterkunft	11
1.8.2 Verpflegung	12
1.8.3 Material	12
1.8.4 Transporte	12
1.8.5 Verbindungsmittel	12
2 Betreuung von schutzsuchenden Menschen	13
2.1 Personenkategorien und Zuständigkeiten	13
2.2 Merkmale der Betreuung	14
2.2.1 Einleitung	14
2.2.2 Obdachlose und Evakuierte	14
2.2.3 Schutzsuchende Ausländer	14
2.2.4 Betreuungspersonal	14
2.3 Zusammenarbeit mit den Partnern	15
2.4 Betreuungsablauf bei der Aufnahme und Unterbringung von schutzsuchenden Menschen	15
2.4.1 Einsatzvorbereitung	15
2.4.2 Aufnahme von Menschen	17
2.4.3 Unterstützung der zugewiesenen Menschen	17
2.4.4 Entlassung aus der Betreuung	17
2.4.5 Nachbereitung des Einsatzes	17
3 Psychologische Nothilfe	19
3.1 Bedeutung	19



3.2	Psychologisch zu betreuende Personenkreise	19
3.2.1	Einsatzkräfte	19
3.2.2	Betroffene und Angehörige	20
4	Allgemeine Unterstützung der Behörden und Einsatzdienste	21
4.1	Evakuierung eines gefährdeten Gebietes	21
4.2	Informationsstellen	22
4.3	Absuchen	23
4.4	Beobachten	23
5	Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens	25
5.1	Unterstützung von Heimen und Spitäler	25
5.2	Unterstützung der Spitexorganisationen	25
	Sachregister	27

Beilagen ¹

1	Grundlagen
2	Planungen
3	Einsatzvorbereitungen
4	Evakuierung
5	Besondere Situationen in der Betreuung
6	Verschiedenes

¹ Können unter www.bevoelkerungsschutz.ch über Internet aktualisiert werden.

1 Grundlagen

1.1 Begriff Betreuung

Unter dem Begriff "Betreuung" werden all jene Massnahmen verstanden, welche bezwecken, Menschen aufzunehmen, zu beherbergen, zu ernähren, zu kleiden, zu pflegen und für ihr Wohlergehen zu sorgen.

Unter Wohlergehen wird der möglichst beste Zustand des körperlichen, psychischen und sozialen Wohlbefindens verstanden.

Menschen bedürfen der Betreuung, wenn sie (oder das für sie zuständige verantwortliche Gemeinwesen) infolge eines die Gemeinschaft betreffenden Ereignisses nicht mehr in der Lage sind, selbständig für das Lebensnotwendigste aufzukommen.

Folgende Ereignisse können u.a. einen Betreuungsbedarf auslösen:

- Zerstörung oder Gefährdung von Wohnungen oder Wohngebieten infolge von Erdbeben, Überschwemmungen, Bränden, Explosionen, Lawinen oder Austreten chemischer Giftstoffe;
- Flucht vor gewalttätigen Auseinandersetzungen oder Unterdrückung.

1.2 Ziel der Betreuung

Ziel der Betreuung ist es, innerhalb einer zu definierenden Zeitspanne eine bestimmte Anzahl Menschen zu übernehmen, zu beherbergen, zu ernähren, zu kleiden, zu pflegen und für ihr Wohlergehen zu sorgen und so rasch als möglich in die Selbständigkeit zu entlassen.

Die Betreuungsmassnahmen sind auf eine möglichst umfassende Selbsthilfe ausgerichtet. So weit möglich sollen die Betroffenen an allen Vorgängen aktiv beteiligt werden. Es muss alles vermieden werden, was dazu führen könnte, dass der Einzelne das Verantwortungsgefühl für sich selbst oder seine Angehörigen verliert. Durch Übertragen von Verantwortung können die Eigenverantwortung und das Selbstbewusstsein gestärkt werden.

1.3 Aufgaben

Betreuungseinsätze können schon bei relativ kleinen Schadenereignissen notwendig werden. Die Betreuung schliesst unmittelbar an die Rettung von Menschen an. Je nach Ereignis können sehr vielfältige Betreuungsaufgaben anfallen.

In dieser Unterlage werden folgende Aufgaben beschrieben und als solche der Betreuung verstanden:

- Betreuung von schutzsuchenden Menschen
- Psychologische Nothilfe
- Allgemeine Unterstützung der Behörden und Einsatzdienste
- Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens



1.4 Rechtliche Grundlagen

1.4.1 Bund

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002:

Art. 2 Zweck

Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen.

Art. 3 Partnerorganisationen

Im Bevölkerungsschutz arbeiten als Partnerorganisationen zusammen: (...)

- e. der Zivilschutz zum Schutz der Bevölkerung, zur Betreuung von Schutz suchenden Personen, zum Schutz der Kulturgüter, zur Unterstützung der Führungsorgane und der andern Partnerorganisationen sowie für Instandstellungsarbeiten und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

1.4.2 Kanton

Die Kantone erlassen gesetzliche Grundlagen zum Zivilschutz und zur Bewältigung von Katastrophen und anderen Notlagen. Darin finden sich auch Aussagen zur Betreuung.

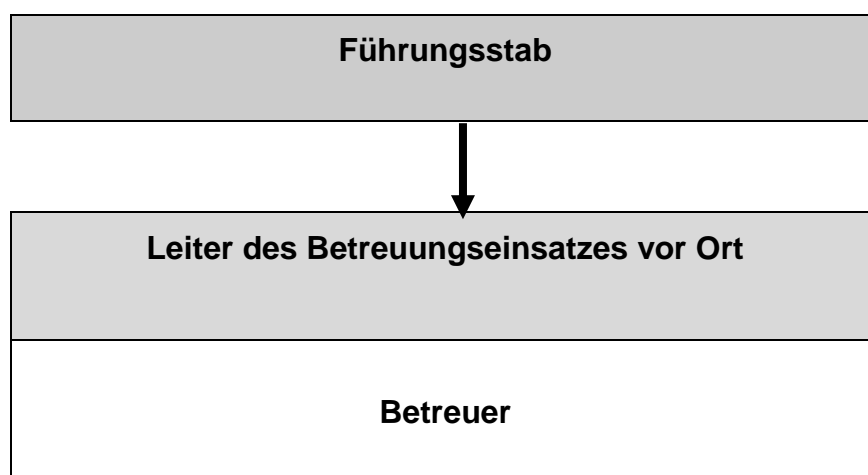
1.4.3 Gemeinde

Die Gemeinden erlassen Reglemente und Weisungen zur Bewältigung von Katastrophen und anderen Notlagen.

1.5 Organisationsstrukturen

Notsituationen erfordern kurze Entscheidungswege. Deshalb sind flache Hierarchien sinnvoll. Die Organisationsstruktur im Einsatz muss transparent, an die Erfordernisse der Einsatzbewältigung angepasst und den Einsatzkräften bekannt sein.

Betreuungsorganisation im Einsatz:



1.6 Führungssystem

Steht der Führungsstab der Gemeinde, der Region (des Bezirks) oder des Kantons im Dienst, so werden die Betreuungsaufgaben vom entsprechenden Ressortverantwortlichen bearbeitet. Werden Führungsstäbe gar nicht erst aufgeboten oder vor dem Ende eines Betreuungseinsatzes aufgelöst, so ist es zweckmässig, einen Betreuungsstab mit Spezialisten, vor allem aus dem Bereich Logistik, einzusetzen.

Der Auftraggeber definiert je nach Lage die Aufgaben und Kompetenzen des Leiters des Betreuungseinsatzes und stellt sicher, dass der Informationsaustausch unter den beteiligten Kräften optimal funktioniert.

Um Einsätze optimal vorzubereiten und die Ausbildung der Mitarbeiter der mit der Betreuung beauftragten Organisation sicherzustellen, muss auf Stufe Gemeinde oder Region ein Ressortverantwortlicher ausgebildet und eingesetzt werden. Diese Aufgabe kann durch den Zivilschutzkommandanten oder einen Zugchef Betreuung des Zivilschutzes übernommen werden.

1.7 Funktionsbezogene Aufgabenbeschreibungen

Beispiele von Aufgabenbeschreibungen (Pflichtenheften) finden sich in Beilage 1.

1.8 Fachlogistik

Unter Fachlogistik wird hier die für den Bereich der Betreuung spezifische Logistik verstanden. Sie umfasst Unterkunft, Verpflegung, Material, Transporte und Verbindungsmittel.

Probleme der Logistik werden so weit als möglich im Verbund mit anderen eingesetzten Organisationen gelöst. Wo dies nicht möglich ist, müssen Elemente der Logistik direkt in die Betreuungsorganisation eingegliedert werden.

Die finanziellen Kompetenzen und die Rechnungsführung sind von den verantwortlichen Stellen klar zu regeln.

1.8.1 Unterkunft

Folgende Begriffe werden im Zusammenhang mit Unterkünften verwendet:

- **Die Sammelstelle**
dient als Ort zur vorläufigen Aufnahme unverletzter Personen (Evakuierte und/oder Obdachlose) nach einem Schadenereignis. Dafür geeignet sind z.B. Turnhallen, Kirchen, Hallen oder auch Busse. In der Regel wird in einer Sammelstelle nicht übernachtet.
- **Die Betreuungsstelle**
(Feuerwehr: [vorläufige] Unterkunft; Militär: Notunterkunft) dient nach einem Schadenereignis als Unterkunft für unverletzte Personen (Evakuierte und/oder Obdachlose). Die Aufenthaltsdauer beträgt hier Tage bis Wochen. Als Betreuungsstelle kommen in Frage: Mehrzweckgebäude, Kirchgemeindehäuser, Schulen, Turnhallen, leer stehende Gebäude, Zelte, Wohnwagen, Baracken, Container, Zivilschutzanlagen oder öffentliche Schutzräume. Eine Einrichtungsskizze für eine Betreuungsstelle findet sich in Beilage 2.
- **Das Betreuungszentrum**
dient als Ort zur kollektiven Betreuung von schutzsuchenden Menschen aus dem Ausland (d.h. Menschen mit asylrelevantem Status). Betreuungszentren werden in der Regel über eine längere Zeit betrieben (Wochen, Monate). Als Betreuungszentrum kom-



men in Frage: leer stehende Gebäude, Wohnwagen, Baracken, Container, Zivilschutzanlagen oder öffentliche Schutzräume.

Es ist sinnvoll, für Betreuungszwecke geeignete Unterkünfte zu evaluieren und in die Einsatzplanung aufzunehmen. Eine Massnahmenliste zum Rekognoszieren von Räumlichkeiten findet sich in Beilage 2.

1.8.2 Verpflegung

Die für die Betreuung zuständige Organisation stellt eine der Situation angepasste Verpflegung sicher.

Insbesondere ist auf Zeitpunkt, Menge, Art und Qualität der Verpflegung Acht zu geben.

Weitere Angaben finden sich in Beilage 3.

1.8.3 Material

Das für Betreuungseinsätze notwendige Material muss in der Regel ad hoc organisiert werden. Es empfiehlt sich, ein Minimum an Material an einem für die Betreuung vorgesehenen Ort bereit zu halten (z.B. in einer als Betreuungsstelle vorgesehenen Zivilschutzanlage).

Eine Materialliste zum Betreiben einer Betreuungsstelle bzw. eines Betreuungszentrums findet sich in Beilage 2.

1.8.4 Transporte

Besteht während eines Einsatzes keine Möglichkeit, auf einer übergeordneten Transportzentrale zu basieren, müssen die notwendigen Transportmittel direkt durch die für die Betreuung zuständige Organisation beschafft werden.

1.8.5 Verbindungsmittel

Die Verbindungen zwischen der Einsatzleitung, den Einsatzelementen der Betreuung und/oder der Betreuungsstelle müssen in jedem Fall gewährleistet sein. Steht das öffentliche Telefonnetz nicht mehr zur Verfügung, so wird dieses durch Funk, private oder gemietete Mobiltelefone, Leitungsbau und/oder Meldeläufer ersetzt.

2 Betreuung von schutzsuchenden Menschen

2.1 Personenkategorien und Zuständigkeiten

Um die Zuständigkeiten für Aufnahme und Betreuung von schutzsuchenden Menschen bestimmen zu können, werden diese in Kategorien gefasst:

- **Obdachlose**
sind inländische Zivilpersonen (Schweizer und Ausländer), die durch ein Ereignis ihre Wohnung oder ihr Haus verloren haben.
- **Evakuierte**
sind inländische Zivilpersonen, die auf Grund behördlicher Entscheide aus Sicherheitsgründen vorübergehend ihre Wohnung oder ihr Haus verlassen mussten. Die Behörden können eine Evakuierung empfehlen oder sie anordnen und durch ihre Organe durchsetzen lassen. (Nähere Angaben finden sich im Kapitel 4.1)
- **Flüchtende**
sind inländische Zivilpersonen, die ihren Wohnsitz ohne behördliche Genehmigung oder Anweisung verlassen, um so vor einer realen oder vermeintlichen Gefahr zu flüchten.
- **Reisende**
sind Personen, die die Schweiz als Transitland benutzen oder die sich als Touristen in unserem Land aufhalten.

Bei den vier oben genannten Personenkategorien liegt die Verantwortung für die Aufnahme und Verteilung der schutzsuchenden Personen bei den Kantonen. Die Betreuung liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinden. Diese Aufgabenteilung wird im "Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger" geregelt. Weitere gesetzliche Grundlagen finden sich dann auf kantonaler und kommunaler Ebene.

- **Rückwanderer**
sind heimkehrende Auslandschweizer. Für die Aufnahme und Verteilung der Rückwanderer ist das Bundesamt für Polizei zuständig, für die Betreuung teilen sich Kanton und Gemeinden die Aufgaben. Im Bundesgesetz über die Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer sind Kompetenzen und die Aufteilung der Verantwortung geregelt.
- **Asylsuchende (Asylbewerber)**
sind ausländische Zivilpersonen, die in der Schweiz um Asyl nachsuchen. Grundsätzlich ist für die Aufnahme und Verteilung das Bundesamt für Migration (BFM) zuständig, die Kantone für die Betreuung der ihnen vom BFM zugewiesenen Asylsuchenden.
- **Vorläufig Aufgenommene**
sind ausländische Zivilpersonen, deren Wegweisung zur Zeit nicht möglich ist, weil z.B. Krieg in ihrem Herkunftsland herrscht.
- **Anerkannte Flüchtlinge**
sind ausländische Zivilpersonen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.
- **Schutzbedürftige**
sind ausländische Zivilpersonen, denen für die Dauer einer schweren allgemeinen Ge-



fährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehender Schutz gewährt wird.

Das Asylgesetz regelt die Einzelheiten für die 4 oben genannten Personenkategorien.

2.2 Merkmale der Betreuung

2.2.1 Einleitung

Für Menschen, die von Katastrophen und Notlagen betroffen sind, muss eine möglichst umfassende Betreuung, wenn nötig auch über längere Zeit, sichergestellt werden. Die zu betreuenden Menschen stellen einen Querschnitt durch unsere Bevölkerung dar, wobei insbesondere hilfsbedürftige Menschen wie Behinderte, Kleinkinder, Kranke und Betagte besondere Anforderungen an die Betreuung stellen werden.

2.2.2 Obdachlose und Evakuierte

Die Betreuung von Obdachlosen oder Evakuierten wird sich über einen kürzeren Zeitraum (Stunden bis Tage) erstrecken. Allerdings wird sie sich über die Einsatzdauer der Einsatzdienste hinaus erstrecken.

Die Evakuierung von grösseren bewohnten Gebäuden oder Gebieten stellt an die Einsatzen Dienste grosse Anforderungen. Es ist davon auszugehen, dass die evakuierten Gebäude über längere Zeit nicht mehr zu beziehen sind. Die evakuierten Menschen müssen vorübergehend andere Unterkünfte beziehen können, bis eine definitive Unterkunft organisiert ist.

Es ist sinnvoll, Planungen für besonders schwierig zu evakuierende Gebäude zu erstellen, z. B. für psychiatrische Kliniken, Spitäler oder Heime für Behinderte.

2.2.3 Schutzsuchende Ausländer

Wenn die Anzahl Asylgesuche massiv steigt (auf über 5000 pro Monat oder über 40 000 pro Jahr), entstehen beim Bund und etwas zeitverzögert bei den Kantonen Engpässe bei der Aufnahme und Betreuung der Asylsuchenden.

Wenn es die kantonale Gesetzgebung vorsieht, können kantonale Behörden in solchen Situationen die "ausserordentliche Lage im Asylbereich" erklären. Sie können eine Gemeinde beauftragen, Asylsuchende zu betreuen.

Die Gemeinden ihrerseits können bei entsprechenden rechtlichen, politischen und materiellen Voraussetzungen in Notlagen jederzeit Zivilschutzformationen zur Betreuung anbieten.

2.2.4 Betreuungspersonal

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass pro 10 zu betreuende Personen 1 Betreuer benötigt wird. Da ein Betreuungsauftrag rund um die Uhr wahrgenommen werden muss, ist bei einem Dreischicht-Betrieb der Betreuungsstelle mit einem Mindestbestand von 6 Betreuern zu rechnen.

Es gilt die Regel, dass Frauen von Frauen betreut werden. Deshalb sind in die Betreuungsorganisation zwingend auch Frauen einzubeziehen und entsprechend auszubilden.

2.3 Zusammenarbeit mit den Partnern

Die Betreuung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Behörden und Einsatzdiensten.

- Bei Evakuierungen und bei der Betreuung von Obdachlosen:
Zusammenarbeit mit Feuerwehr, Polizei und den Sozialdiensten.
- Bei der Betreuung von schutzsuchenden Ausländern:
Zusammenarbeit mit den von den Behörden beauftragten Organisationen, die sich auch in der normalen Lage um die Betreuung kümmern, oder direkt in Zusammenarbeit mit den Behörden.

Es ist sinnvoll, rechtzeitig Absprachen mit den Partnern zu treffen und gemeinsame Planungen zu erstellen.

2.4 Betreuungsablauf bei der Aufnahme und Unterbringung von schutzsuchenden Menschen

Der Betreuungsablauf kann in der Regel in folgende fünf Phasen gegliedert werden: Einsatzvorbereitung, Aufnahme von Menschen, Unterstützung der zugewiesenen Menschen, Entlassung aus der Betreuung und Nachbereitung des Einsatzes.

2.4.1 Einsatzvorbereitung

Der Leiter oder die Leiterin der mit der Betreuung beauftragten Organisation führt die Führungstätigkeiten nach den Regeln der Handkarte Führung (BABS 03, 8301-40-d) durch:

- **Problemerkfassung** (worum geht es?)
 - Welche Art von Betreuung wird von uns verlangt? Geht es um die Aufnahme und Betreuung in einer Sammelstelle oder in einer Betreuungsstelle?
 - Verfüge ich über alle notwendigen Informationen?
 - Was für Leute sollen betreut werden?
 - Was soll die Betreuung umfassen?
 - Ist psychologische Nothilfe nötig?
 - Für welche Dauer ist diese Betreuung vorgesehen?
 - Wie steht es mit dem Personalbedarf und den Örtlichkeiten?
 - Gibt es Rahmenbedingungen zu beachten (z.B. Zusammenarbeit mit den Partnern, Örtlichkeiten)?
 - ...
- **Sofortmassnahmen** (Zeit gewinnen)
 - Personal (Betreuung und Logistik) und Peer anbieten
 - Eventuell Care Team anfordern
 - Verbindung zu den beteiligten Stellen erstellen
 - Zusätzliche Informationen beschaffen
 - Verfügbarkeit der Betreuungsstelle abklären
 - ...



- **Lagebeurteilung** (Lösungen finden)
 - Aufgabe: was ist vorgegeben (wo bin ich gebunden) und was habe ich zu definieren (wo bin ich frei)?
 - Zeit: welchen Einfluss haben die Zeitverhältnisse (Prioritäten, Zeitplan, Ablösungen, Einsatzdauer ...)?
 - Umwelt: welchen Einfluss spielt die Umwelt bei der Umsetzung (Tag, Nacht, Sonntag, geographische Lage des Ereignisses ...)?
 - Mittel und Möglichkeiten: genügen meine Ressourcen oder brauche ich Partner / Spezialisten?
 - Entwicklung der Lage: was kann mir passieren (schlimmstenfalls / bestenfalls)?
 - ...
- Lösungsmöglichkeiten erarbeiten, Vor- und Nachteile abwägen

- **Entschlussfassung** (Absicht formulieren)
 - Absicht und Ziel definieren
 - Zusammenarbeit regeln
 - Örtlichkeiten bestimmen
 - Zeit festlegen
 - Organisationsstruktur festlegen
 - ...

- **Auftragserteilung** (kurz und klar befehlen)
 - Gemäss Kurzbefehl (Orientierung / Auftrag / Besonderes)

- **Kontrollen**, Korrekturen (Einsatz steuern)
 - Vollzugsmeldung
 - Rapporte
 - Besuche
 - Journal
 - Schlussbericht
 - ...

Anschliessend wird der Betreuungseinsatz eingeleitet:

- Das Personal muss in die konkreten Aufgaben eingeführt und der Situation entsprechend eingesetzt werden
- Infrastruktur in Betrieb nehmen
- Verpflegung organisieren
- notwendige Transporte organisieren
- beteiligte Stellen laufend informieren und von ihnen laufend Informationen beschaffen

- wenn nötig tägliches Defusing durchführen
- usw.

2.4.2 Aufnahme von Menschen

Im Zusammenhang mit der Aufnahme von zu Betreuenden fallen folgende Aufgaben an:

- informieren
- registrieren
- der medizinischen Versorgung zuführen
- mit Kleidern und Hygieneartikeln versehen
- verpflegen
- usw.

2.4.3 Unterstützung der zugewiesenen Menschen

Die Unterstützung der zu Betreuenden beinhaltet folgende Tätigkeiten:

- unterbringen
- verpflegen
- der medizinischen Versorgung zuführen
- informieren
- beraten
- für das Wohlergehen sorgen
- usw.

2.4.4 Entlassung aus der Betreuung

Nachdem zu Betreuende ihre Selbständigkeit wieder erlangt haben, werden sie aus der Betreuung entlassen. Dabei muss sichergestellt werden, dass sie eine Adresse hinterlassen, über die sie bei Bedarf kontaktiert werden können.

2.4.5 Nachbereitung des Einsatzes

Nach Beendigung des eigentlichen Betreuungseinsatzes sind noch folgende Arbeiten durchzuführen:

- Infrastruktur und Logistik zurückführen
- Administration abschliessen, Akten der verantwortlichen Stelle übergeben
- Einsatz auswerten
- technisches Debriefing durchführen, wenn nötig Massnahmen der psychologischen Nothilfe treffen
- Personal entlassen
- usw.

In Beilage 3 finden sich Massnahmenlisten.



3 Psychologische Nothilfe

3.1 Bedeutung

In zunehmendem Masse wird bewusst, wie wichtig psychologische Aspekte bei Unfällen, Grossereignissen, Katastrophen oder Gewalteinwirkungen sind. Betroffene wie Helfer sind in solchen Situationen einer enormen psychischen Belastung ausgesetzt. Diese Belastungen können zu bleibenden psychischen Störungen führen, die sehr kostspielig werden können.

In der psychologischen Nothilfe geht es darum, Helfer durch entsprechende Ausbildungsmassnahmen auf die Einsätze vorzubereiten, während der Einsätze durch geeignete Massnahmen zu begleiten und nach den Einsätzen durch eine wirksame Nachbetreuung vor lang wirkenden Störungen zu schützen.

Die Einsatzkräfte ihrerseits müssen Massnahmen der psychologischen Nothilfe kennen, um mit Kameraden, Opfern und Angehörigen situationsgerecht umgehen zu können.

Psychologische Nothilfe sollte so rasch als möglich nach dem Erleben angeboten werden. Personen, die unter den Symptomen einer akuten Belastungsstörung oder unter einer post-traumatischen Belastungsstörung leiden, müssen so rasch als möglich fachärztlicher Betreuung zugeführt werden.

3.2 Psychologisch zu betreuende Personenkreise

3.2.1 Einsatzkräfte

Helfer sind keine Übermenschen. Bestimmte Einsätze sind stark belastend. Dies kann nicht nur direkte Folgen für die Person des Helfers selbst haben, sondern schlägt sich auch auf sein Umfeld nieder. Werden die belastenden Erlebnisse nicht angemessen verarbeitet, kann dies zu diversen Störungen wie Ängsten, Schlaflosigkeit, psychosomatischen Erkrankungen oder Drogenproblemen führen.

Stress und Stressreaktionen lassen sich nicht vermeiden. Mit gezielten Massnahmen gegen und im bewussten Umgang mit Stress können negative Folgen jedoch verhindert oder doch reduziert werden. Im Zusammenhang mit einer systematischen psychologischen Betreuung sollte auf allen Stufen und in allen Kursen im Sinne der Prävention gehandelt und entsprechende Inhalte vermittelt werden. Besondere Beachtung ist diesen Massnahmen in der Ausbildung zu schenken.

Im Einsatz bedeutet dies, dass unter den Helfern auch im psychologischen Bereich Kameradenhilfe geleistet wird. Das Kader muss ein besonderes Augenmerk auf das Verhalten und die Befindlichkeit seiner Helfer richten. Wenn nötig werden Helfer von ihrer Aufgabe abgelöst und besonders betreut. Nach dem Einsatz wird ein Defusing und wenn nötig später ein psychologisches Debriefing durchgeführt.

In die Verantwortung der Leiter von Einsätzen gehört grundsätzlich auch das Wohlergehen ihrer Mitarbeitenden. Auf den Einsatz abgestimmte Verpflegung, rechtzeitige Ablösungen, Rückzugsmöglichkeiten und Pausen gehören ebenso dazu wie ein Gespräch zur Verarbeitung der erfahrenen Eindrücke. In psychologischer Nothilfe ausgebildete Peers sind besonders geeignet, diese Aufgaben zu übernehmen.



3.2.2 Betroffene und Angehörige

- Betroffene sind Personen, die direkt mit einem Ereignis in Kontakt gekommen sind, z.B. Opfer, Passanten, Geiseln, Anwohner, Evakuierte, Obdachlose.
- Angehörige sind Verwandte, Angetraute, Kinder, Freunde von Einsatzkräften und Betroffenen. Sie können durch die Reaktionen der Einsatzkräfte und Betroffenen psychisch unter Druck geraten.

Die psychologische Nothilfe für Betroffene und Angehörige übernimmt in der Regel ein Care Team, das bei Bedarf durch den Einsatzleiter angefordert werden kann. Die psychologische Nothilfe von Betroffenen und Angehörigen kann auf regionaler oder kantonaler Stufe organisiert werden.

Nach belastenden Ereignissen sollten Betroffene und Angehörige die Möglichkeit erhalten, über die Belastungen zu sprechen, um damit die Verarbeitung in Gang zu bringen. Im Rahmen der psychologischen Nothilfe wird auch abgeklärt, ob zusätzliche Hilfe oder Massnahmen notwendig sind.

Werden Angehörige bei der Identifikation von Opfern einbezogen, ist eine psychologische Begleitung sinnvoll.

Weitere Angaben zur psychologischen Nothilfe finden Sie in der Fachunterlage Psychologische Nothilfe 1706-00-2-d.

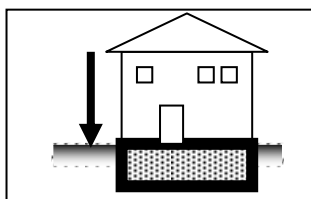
4 Allgemeine Unterstützung der Behörden und Einsatzdienste

4.1 Evakuierung eines gefährdeten Gebietes

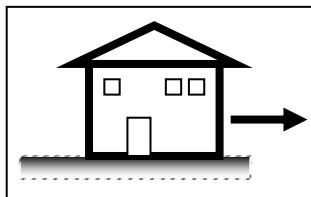
Bei grösseren Schadenereignissen müssen häufig Personen aus ihren Wohnungen in Sicherheit gebracht, also evakuiert werden. Die Behörden und Einsatzdienste können je nach Grad der Gefährdung eine Evakuierung empfehlen oder anordnen.

Wir sprechen von vertikaler und horizontaler Evakuierung:

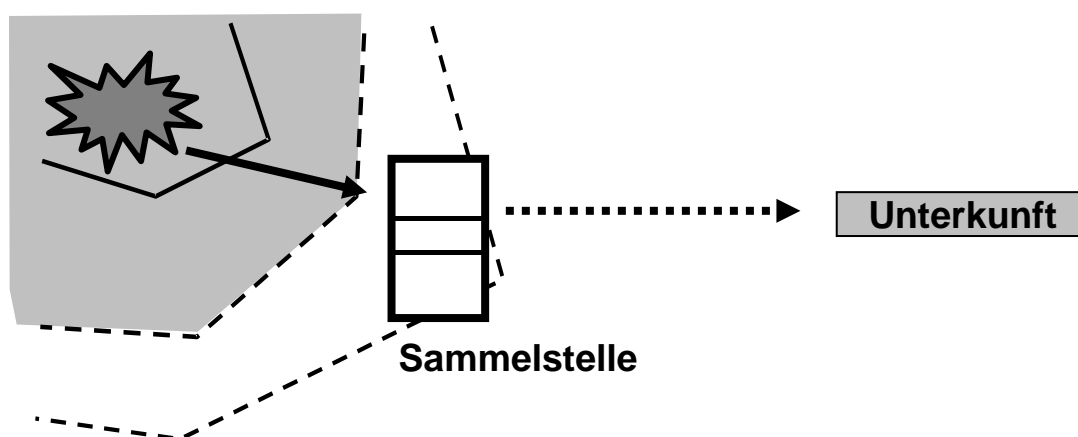
- Vertikal bedeutet, Verschiebung von der Wohnung in den Keller oder den Schutzraum.



- Horizontal bedeutet, Verschiebung aus einem Gebäude in eine an einem sicheren Ort gelegene Sammelstelle.



Die horizontale Evakuierung wird in der Regel durch die Einsatzdienste vorgenommen. Die Betreuung ab der Sammelstelle können sie aber nur in den seltensten Fällen sicherstellen. Ab hier beginnt die Arbeit der mit der Betreuung beauftragten Organisation.

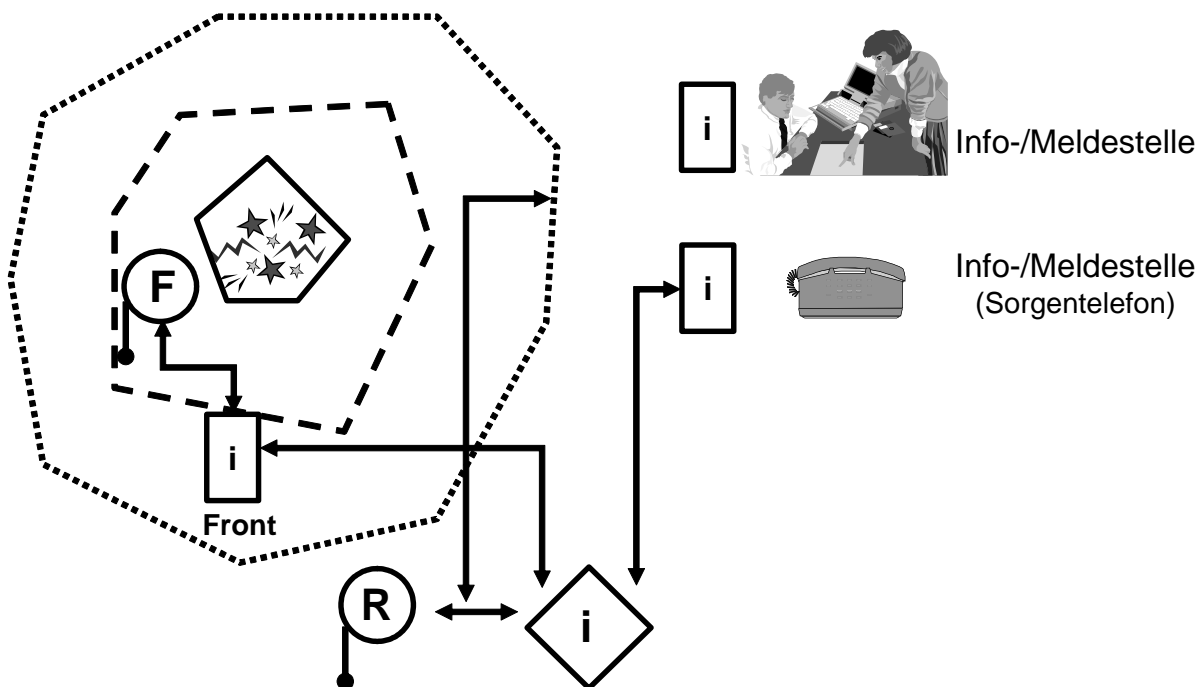


Bei sich über längere Zeit entwickelnden potenziellen Gefährdungen (z.B. Lawinengefahr) können Evakuierungen vorsorglich angeordnet werden. In diesen Fall können Betreuer die Einsatzdienste bei der Durchführung der eigentlichen Evakuierung unterstützen.

4.2 Informationsstellen

Die Information spielt bei der Bewältigung von Ereignissen eine sehr wichtige Rolle. Die Führung und die beteiligten Organisationen müssen die Beschaffung, Verarbeitung und Verbreitung der Informationen sicherstellen. Diese Aufgabe ist personalintensiv und kann durch Betreuer unterstützt werden.

Die Informationsstelle dient als Informationsquelle (Infos, Verhaltensanweisungen), insbesondere für vom Ereignis Betroffene bzw. auch für zurückkehrende Anwohner mit Wohnsitz im Schaden-/Krisenraum. Sie dient allenfalls auch als Meldesammelstelle für Schadenmeldungen und Hilfebegehren der vom Ereignis Betroffenen. Nicht nur die Helfer und ihre Führung müssen gut informiert sein, sondern auch die Betroffenen und deren Angehörige. Gerade sie brauchen, um sich sicherer zu fühlen und um sich schützen zu können, fundierte und wahre Informationen. Eine Anlaufstelle in Form eines Sorgentelefon oder einer Informationsstelle kann dabei sehr nützlich sein.



Legende:



Kommandoposten Front = Einsatzleitung (EL)



Kommandoposten Rückwärtiges = Einsatzzentrale (EZ)

4.3 Absuchen

Muss ein grösseres Gebiet (Wald) nach vermissten Personen abgesucht werden und reichen die personellen Mittel der Polizei dazu nicht aus, können Betreuer zur Unterstützung der Polizei eingesetzt werden. Vorgängig muss aber eine gewisse minimale Ausbildung für diese Aufgabe erfolgen, z.B. in Bezug auf das Erkennen und Sicherstellen von möglichen Beweismitteln.

4.4 Beobachten

Um drohende Naturgefahren rechtzeitig wahrnehmen und die Bevölkerung alarmieren zu können, muss das sich entwickelnde Ereignis beobachtet werden. Auch für diese Aufgabe kann Betreuungspersonal zur Verfügung gestellt werden, z.B. bei drohenden Felsstürzen und Lawinen oder als Föhnwachen.



5 Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens

Durch ihre Ausbildung für den Einsatz bei Katastrophen und Notlagen können Betreuer in ausserordentlichen Lagen auch zur Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens eingesetzt werden, wenn zum Beispiel als Folge einer (Grippe-)Epidemie Engpässe im Personalbereich entstehen.

5.1 Unterstützung von Heimen und Spitäler

Betreuer können das Fachpersonal in ausserordentlichen Lagen von Routinearbeiten entlasten. Der Einsatz der Betreuer erfolgt dabei immer unter Anleitung des Fachpersonals, wobei dieses die Verantwortung für die Pflege und medizinische Versorgung trägt.

5.2 Unterstützung der Spitexorganisationen

Die bestehenden Organisationen können in ausserordentlichen Lagen auch über längere Zeit mit Betreuern verstärkt werden. Die Behörden weisen dafür das benötigte Betreuungspersonal den Organisationen zu.



Sachregister

(mit Angabe der Seitenzahl)

A

Absprache

mit Partnern 15

Angehörige 9, 19, 20

Definition 20

Asylbewerber 13

Asylsuchende 13, 14

Aufgabe 11, 23

Funktionsbezogen 11

Aufgabenteilung 13

Aufgebot 14

Aufnahme 11, 13, 14, 17

Ablauf der Aufnahme 15

verantwortlich 13

vorläufige 11

Auftraggeber 11

Auftragserteilung 16

Ausbildung 11, 19, 23, 25

B

Belastungsstörung

akute 19

posttraumatische 19

beobachten 23

Betreuung 9, 14, 15, 21

Ablauf 15

Aufgaben 9

Aufgebot 14

Auftrag 14

Begriff 9

Einsatzvorbereitungen 15

Entlassung 17

fachärztliche 19

kollektive 12

Leiter 15

Material 12

Merkmale 14

Organisation 10, 11

psychologische 19, 20

schutzsuchender Ausländer 14

schutzsuchender Menschen 13

verantwortlich 11, 13

von Frauen 15

Ziel 9

Zusammenarbeit 15

Betreuungsbedarf 9

Betreuungseinsatz 17

Betreuungsstelle 11, 12, 15

Betreuungszentrum 12

Betroffene 9, 19, 20, 22

Definition 20

E

Eigenverantwortung 9

Einsatzdienste 9, 14, 15, 21, 22

Einsatzplanung 12

Einsatzvorbereitung 15

Entlassung 17

Entschlussfassung 16

Evakuierte 11, 12, 14, 20

Evakuierung 13, 14, 15, 21, 22

horizontale 21

vertikale 21

F

Fachlogistik 11

Finanzen 11

Flüchtende 13

Flüchtling

anerkannte 13



Frauen 15
Führungsstab 11
I
Informationsstelle 22
K
Kontrollen 16
Korrekturen 16
L
Lagebeurteilung 16
Leiter 15
 der Betreuung 11
M
Material 11, 12
 -Liste 12
Meldesammelstelle 22
N
Nachbereitung 18
Nachbetreuung 19
P
Partner 16
Personalbedarf 15
Personenkategorie 13, 14
Prävention 19
Problemerkfassung 15
psychologische Aspekte 19
psychologische Begleitung 20
psychologische Erste-Hilfe 15
R
Rechnungsführung 11
Rechtliche Grundlagen 13
Reisende 13
Ressortverantwortlicher 11
Rückwanderer 13
S
Sammelstelle 11, 15, 21
schutzsuchende
 Ausländer 12
 Menschen 9
Selbsthilfe 9
Sofortmassnahmen 16
Sorgentelefon 22
Störung 19
Störungen
 psychische 19
Stress 19
T
Transport 11, 17
 -Mittel 12
 -Zentrale 12
U
Unterkunft 11, 14
Unterstützung 9
 der Behörden und Einsatzdienste 9,
 21, 23
 des öffentlichen Gesundheitswesens
 25
 zugewiesener Menschen 13, 17
V
Verbindungsmittel 11
Verpflegung 11, 12, 17, 19
Vorläufig Aufgenommene 13
vorläufige Unterkunft 11
W
Wohlergehen 9, 17
 Definition 9
Z
Zuständigkeiten 13